

Informationsblatt für Personenschäden bei Verkehrsunfall

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ich vertrete Sie in einer Unfallangelegenheit. Sie haben einen Personenschaden erlitten. In diesem Zusammenhang möchte ich Sie auf einige typische Problemfelder und Fragen bei der Schadenabwicklung aufmerksam machen, die jedoch hier nicht abschließend dargestellt werden können und nur einen ersten Überblick verschaffen sollen:

Schadenminderungspflicht

Haben Sie sich verletzt, sollten Sie sich grundsätzlich umgehend in ärztliche Behandlung begeben. Ein frühzeitiger Arztbesuch dient nicht zuletzt auch der Beweissicherung der eingetretenen Beeinträchtigungen. Die medizinisch für erforderlich gehaltenen Behandlungen müssen Sie (rechtzeitig) durchführen lassen. Medizinisch erforderliche und angeordnete Eingriffe müssen Sie grundsätzlich erdulden, sofern eine Risikoabwägung dies rechtfertigt. Angeordnete Bettruhe ist einzuhalten. Verzichten Sie auf die Durchführung bzw. Duldung zumutbarer Behandlungen kann sich ihr Ersatzanspruch insgesamt verringern.

Dies bedeutet andererseits aber auch, dass Sie medizinisch nicht erforderliche Untersuchungen und Behandlungen auch nicht in Anspruch nehmen dürfen. Sie riskieren, dass die Kosten der Behandlung dann nicht übernommen werden.

Befürchten Sie durch einen Eingriff oder eine Behandlung für sich unzumutbare Risiken oder Belastungen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob Sie diese berechtigt verweigern dürfen.

In Zweifelsfällen halten Sie bitte immer mit mir und ihren behandelnden Ärzten Rücksprache.

Schmerzensgeld

Bei nicht nur unerheblichen Verletzungen können Sie die Zahlung eines Schmerzensgeldes beanspruchen. Hierdurch soll ein Ausgleich Ihrer Lebensbeeinträchtigung erfolgen. Bitte informieren Sie mich daher über die erlittene Heftigkeit, Größe und Dauer der Schmerzen, Leiden und/oder Entstellungen. Maßgeblich sind auch seelische Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Berichten Sie mir bitte auch über den Verlauf des Heilungsprozesses (Umfang und Häufigkeit ärztlicher Behandlungsmaßnahmen, Dauer/Verlauf der Beschwerden, mögliche Komplikationen etc.)

Heilbehandlungskosten

Neben dem Schmerzensgeld sind auch die anfallenden Heilbehandlungskosten von dem Schädiger im Rahmen seiner Haftung zu übernehmen. Hierzu zählen die unmittelbare ärztliche Behandlung, aber auch Zuzahlungen zu Heilbehandlungen (z.B. Krankengymnastik), Rezeptkosten, etc.

Auch die erforderlich gewordenen Fahrtkosten können zu erstatten sein. Dies können Ihre eigenen Fahrtkosten zu ärztlichen bzw. ärztlich angeordneten Behandlungen sowie Fahrten zu Apotheken sein. Für die medizinisch notwendigen Fahrten werden die Kosten des jeweils wirtschaftlichsten Verkehrsmittels ersetzt. Unter ganz engen Voraussetzungen ist auch die Erstattung von Besuchskosten naher Verwandter ersatzfähig, sofern diese medizinisch notwendig sind. Fahrtkosten sind stets ganz konkret nachzuweisen. Eine Liste mit dem Datum, Zielort, Anlass und jeweils gefahrenen Kilometern (Hin- und Zurück) vom Wohnort reicht.

Bei einem **Wegeunfall (BG-Fall)** beachten Sie unbedingt, dass Sie während der gesamten unfallbedingten Behandlungszeit sich bei einem sog. D-Arzt und nicht beim Hausarzt untersuchen und behandeln lassen. Auf weitere Details sprechen Sie mich in einem solchen Fall unbedingt an!

Erwerbsschäden

Soweit Sie als Arbeitskraft ausfallen und daher Einkommenseinbußen haben, steht Ihnen grundsätzlich auch insoweit ein Ersatzanspruch zu.

Im Falle einer abhängigen Beschäftigung erhalten Sie zunächst Lohnfortzahlung seitens Ihres Arbeitgebers. Werden Ihnen in Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sonst anfallende Zuschläge (z.B. für Feiertagsarbeit, regelmäßig anfallende Mehrarbeitszuschläge, Anwesenheitsprämien o.ä.) nicht gezahlt, sind auch solche grundsätzlich erstattungsfähig.

Erwerbsschäden können auch bei selbständiger Tätigkeit ausgeglichen werden, wobei dies entweder durch Vertretungskosten nachgewiesen werden kann oder durch eine Auswertung des Steuerberaters. Sprechen Sie mich für Details gerne an.

Kleidungs-/Sachschaden

Sind im Rahmen des Schadenereignisses Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände (Brille, Handy, Schmuck o.ä.) beschädigt worden, ist auch hierfür ein Ausgleich zu zahlen. Ersetzt wird grundsätzlich nur der Zeitwert zum Zeitpunkt des Unfalles. Sinnvoll ist die Vorlage von Anschaffungsbelegen und

Fotografien der beschädigten Sachen und Sie sollten diese bis zum Abschluss der Schadenabwicklung aufbewahren.

Haushaltsführungsschaden und Vermehrter Bedarf

Sofern Sie aufgrund der unfallbedingten Beschwerden auch in Ihrer Haushaltsführung eingeschränkt sind (z.B. Putzen, Waschen, Einkaufen für den Haushalt, Gartenpflege), so sprechen Sie mich an, damit ich zur Erfassung des Zeitaufwandes für Ihren individuellen Haushalt einen entsprechenden Fragebogen übermitteln kann. Es kann eine angemessene Entschädigung für eine tatsächlich eingestellte Haushaltshilfe geben oder auch pauschal Schadenersatz berechnet werden, weil Haushaltstätigkeiten durch andere Haushaltsangehörige oder Verwandte/ Freunde erledigt werden mussten.

Vermehrter Bedarf aufgrund von nötigen Hilfen beim An- und Ausziehen oder Waschen durch die unfallbedingten Beschwerden oder Verletzungen können durch Auflistung der Zeiten der notwendigen Hilfen pauschal entschädigt werden.

Kostenpauschale

Als Geschädigter erhalten Sie zur Abgeltung von Porto-, Telefon- und Fahrtkosten einen allgemeinen Pauschalbetrag. Dieser ist in der Rechtsprechung mit 20 bis 30 € anerkannt. Sollten Ihnen nachweisbar höhere Kosten entstehen, wären diese konkret zu belegen.

Bei weiteren Fragen betreffend Ihren Einzelfall oder bei Zweifelsfragen wollen Sie bitte mit mir Rücksprache halten.

Ihre Rechtsanwältin Wipper